



COACTIVARTS
- BOOKING AGENCY -

ALLGEMEINE

GESCHÄFTS
BEDINGUNGEN

NEUBAUGASSE 1 | A- 5202 NEUMARKT A. WALLERSEE | PHONE 0043 676 43 18 784 |
UID-NR. ATU70260816|

booking@coactivarts.com (CEO)
marlene@coactivarts.com (ASSISTANT)

1. Anwendungsbereich

1.1. Für sämtliche Verträge und Vereinbarungen zwischen COACTIVARTS, Neubaugasse 1, 5202 Neumarkt am Wallersee (in der Folge auch als „Agentur“) und dem Auftraggeber (in der Folge auch als „Kunde“ bezeichnet) gelten ausschließlich die vorliegenden Geschäftsbedingungen. Dies gilt ungeachtet allfälliger Verweise des Kunden auf allgemeine Geschäftsbedingungen, welche Art auch immer, insbesondere Einkaufsbedingungen, die zu diesen AGB in Widerspruch stehen, denen keinerlei rechtliche Wirkung zukommt, gleichgültig ob, wann und in welcher Form COACTIVARTS diese zur Kenntnis gebracht wurden. Abweichende Vereinbarungen zu einzelnen Punkten der vorliegenden Bedingungen sind nur für diese wirksam und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorangehenden, ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung der COACTIVARTS. Stillschweigen zu Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gilt keinesfalls als Zustimmung zur Geltung dieser Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden.

1.2. Änderungen der AGB werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn der Kunde den geänderten AGB nicht schriftlich binnen 14 Tagen widerspricht; auf die Bedeutung des Schweigens wird der Kunde in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen.

1.3. Sollten dem Kunden Umstände welcher Art auch immer erkennbar werden, die eine vertragsgemäße Erfüllung des Auftrages in Frage stellen können, hat er Agentur unverzüglich schriftlich über diese Umstände und allfällige von ihm zu erwägenden Maßnahmen zu benachrichtigen.

1.4. Rechtswirksam ist der Inhalt dieser Bedingungen. Mündliche Absprachen, gleich welcher Art, sind nichtig und die Berufung darauf im Streitfall wird ausgeschlossen.

1.5. Die AGB sind auf der Homepage von COACTIVARTS (**www.coactivarts.com**) ersichtlich und werden auf Wunsch auch schriftlich ausgehändigt.

2. Vertragsabschluss/Leistungsumfang/Mitwirkungspflicht des Kunden

2.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung oder einer allfälligen Auftragsbestätigung. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vom Kunden vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit der Agentur.

2.2. Alle Angebote von COACTIVARTS sind unverbindlich und freibleibend. Das Angebot der Agentur gilt erst durch die schriftliche Bestätigung des Kunden als wirksam. Der Inhalt des Angebotes bleibt geistiges Eigentum der Agentur. Insbesondere ist jegliche Weiterverwendung des Angebotsinhaltes und Weitergabe an Dritte strengstens untersagt. Der Auftrag wird ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen erteilt. Eine Änderung oder Ergänzung dieser Bedingungen ist nur schriftlich und einvernehmlich möglich, wobei die nicht veränderten Bedingungen jedoch weiterhin Vertragsinhalt bleiben.

2.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, COACTIVARTS alle für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Informationen kostenlos und fristgerecht zur Verfügung zu stellen.

2.4. Sollte die Agentur einen verbindlich zugesagten Leistungstermin nicht einhalten können, weil die erforderlichen Unterlagen und Informationen nicht fristgerecht eingetroffen sind, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, daraus irgendwelche Rechte abzuleiten.

Verzögert sich die Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ist die Agentur nicht klagbar und wird sich um Ersatz bemühen.

3. Fremdleistung

3.1. Coactivarts ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen (Fremdleistung).

Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt in eigenem Namen. Die Agentur wird diesen Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass dieser über

die erforderlichen fachlichen Qualifikationen verfügt. Die Beauftragung von Erfüllungshilfen erfolgt jeweils im Namen und auf Rechnung der Agentur.

4. Vermittlung

4.1. Beide Vertragspartner bestätigen, dass ein Engagementvertrag über Vermittlung der Agentur Coactivarts, zustande kam. Im Falle von Folgeabschlüssen innerhalb von 5 Kalenderjahren zwischen beiden Vertragspartnern verpflichten sich beide Vertragspartner die Agentur als Vermittler beizuziehen.

5. Vergütung/Preise/Zahlung

5.1. Das Honorar versteht sich immer als Netto-Leistung zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Grundsätzlich setzt sich der angegebene Preis aus folgenden Faktoren zusammen:

- Konzeption
- Programmierung (falls vereinbart)
- Durchführung (falls vereinbart)
- Nebenkosten (Servicepauschale: Reisespesen, Telefonkosten etc.)
- Fremdleistungen (Engagementverträge mit Künstlern)

5.2. Sämtliche Leistungen, die Coactivarts für den Auftraggeber erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Wünscht der Auftraggeber während oder nach Leistungserbringung der Agentur Sonder-und/oder Mehrleistungen, so folgt daraus eine ergänzende Vergütungspflicht. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann die Agentur eine angemessene Erhöhung der Vergütung nach Absprache verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.

5.3. Bei schriftlich erfolgter Auftragserteilung seitens des Kunden ist grundsätzlich eine Anzahlung von 50% zu erfolgen. Die Restzahlung erfolgt immer nach der Veranstaltung und ist, nach erfolgter Leistung, innerhalb von 10 Tagen ohne jeglichen Abzug vom Kunden zu leisten. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, Mahnspesen, Gerichtskosten und Rechtsanwaltskosten vollständig zu tragen.

Als Mehrleistungen, die gesondert zu vergüten sind, gelten alle Leistungen der Agentur, die auf nachträglichen Ergänzungswünschen des Auftraggebers beruhen.

6. Nutzungsrechte

6.1. Der Agentur ist es gestattet, Arbeitsergebnisse (Fotos, Videos) zum Zwecke der Eigenwerbung und Referenzmitteilungen – auch nach Beendigung der Vertragszeit – unentgeltlich zu nutzen. Mitarbeiter oder Beauftragte von Coactivarts sind berechtigt der Veranstaltung beizuwohnen, Fotos, Filme und Tonaufnahmen vom Auftritt der Künstler zu erstellen und diese zu eigenen Werbezwecken (Referenzen) zu veröffentlichen.

7. Internet

7.1. Vom Kunden gelieferte, Bilder, Inhalte und Videos im Internet dürfen keine Warenzeichen-, Patent oder andere Rechte Dritter verletzen. Für Schäden durch die gelieferten Daten haftet der Vertragspartner.

8. Haftung/Gewährleistung/Schadensersatz

8.1. Coactivarts wird den Auftrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes erfüllen. Für Inhalte, die der Auftraggeber bereitstellt, ist die Agentur nicht verantwortlich.

8.2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Coactivarts nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, sowie für Personenschäden. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der Agentur auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen der Agentur gilt.

8.3. Für sonstige Genehmigungen (gewerberechtlich, baurechtlich, feuerpolizeilich etc.) haftet die Agentur nicht. Für die Einholung dieser Bewilligungen ist ausschließlich der Auftraggeber zuständig und verantwortlich. Sollte der von der Agentur ausgeführte Auftrag von einer Behörde nicht bewilligt werden, bleibt der Honoraranspruch der Agentur dennoch aufrecht.

8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt des

Gefahrenüberganges. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist verfallen sämtliche Gewährleistungsansprüche, sodass gegenüber der Agentur kein Rückgriff gemäß § 933b ABGB bzw. § 379 UGB vom Auftraggeber geltend gemacht werden kann. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg.

8.5. Gewährleistungsansprüche einschließlich Händlerregressansprüche des Auftraggebers setzen die Erhebung einer schriftlichen, detaillierten und rechtzeitigen Mängelrüge voraus. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Erbringung der Leistung diese auf Mängel zu untersuchen. Mängel eines Teiles der Leistung können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung führen.

Erfolgt keine rechtzeitige Rüge, so gilt die Leistung als genehmigt, womit die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen ist.

8.6. Dem Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit iSd § 924 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8.7. Die Agentur ist zur Gewährleistung nur dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung seiner Leistung.

8.8. Die Agentur haftet nicht für Schäden, die auf Handlungen Dritter oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.

9. Besondere Vereinbarungen für Kunden (Veranstalter)

9.1. TECHNICAL RIDER Der Veranstalter verpflichtet sich, die technischen Notwendigkeiten kostenlos und fertig aufgebaut bereitzustellen. Sollte die Darbietung der/des Künstler(s) durch mangelhafte Technik oder unzureichende Stromversorgung nicht oder/und nur teilweise stattfinden können, sind die Gage und die Vermittlungsprovision voll auszubezahlen. Der Veranstalter haftet für - durch mangelhafte Technik oder Stromversorgung verursachten - Schäden an Instrumenten, Licht-, Video- und Tonanlagen und anderen technischen Geräten. Bei allen Veranstaltungen (speziell bei Konzerten, Open-Air Veranstaltungen,...) hat der Veranstalter eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen und Coactivarts vorzulegen.

9.2. SICHERHEIT Der Veranstalter gewährleistet die persönliche Sicherheit der Künstler, gegebenenfalls durch Bereitstellung eines Sicherheitsdienstes. Damit ist auch gemeint:

bei Auftreten von technischen Problemen, die nicht von den Künstlern zu verantworten sind (z. B. unzureichende oder lebensgefährliche Stromversorgung, einsturzgefährdete oder nicht abgesicherte Bühne, gefährliche Bühnenbauten, nicht überdachte Bühnen bei Freiluftkonstruktionen) welche Leib und Leben der Künstler gefährden könnten, sind die Künstler/Bands bis zur Behebung dieser Probleme von der Soundcheck- & Auftrittspflicht bei Fortbestehens des festgelegten Gagenanspruchs entbunden.

9.3. CATERING Jeder Künstler sowie eventuelle Begleitpersonen (Lichttechniker, Tontechniker, Chauffeure, Management,...) erhalten – wenn nichts anderes vereinbart wurde - je eine warme Mahlzeit vor dem Auftritt, sowie Getränke in ausreichendem Maß. Liegt der Auftrittsort mehr als 100 km vom Heimatort der/des Künstler(s) entfernt, verpflichtet sich der Veranstalter, für Übernachtung mit Frühstück aufzukommen (min. 3-Sterne).

9.4. VERTRAGSÄNDERUNGEN Änderungen dieses Vertrages sowie mündliche Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.

9.5. STORNO Bei Stornierung einer fix gebuchten Veranstaltung fallen folgende Stornierungskosten an (der Ersatz darüber hinaus gehender Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen)

Stornierung bis 4 Monate vor dem Veranstaltungstag 25% Stornokosten

Stornierung bis 2 Monate vor dem Veranstaltungstag 50% Stornokosten

Stornierung bei weniger als 2 Monate vor dem Veranstaltungstag 75% Stornokosten

Stornierung bei weniger als 1 Monat vor dem Veranstaltungstag 100% Stornokosten

Bei Veranstaltungen am 24. + 31. Dezember fallen ab Vertragsschließung 100% Stornokosten an.

ausgenommen sind Stornierungen wegen höherer Gewalt.

9.6. BANKSPESSEN Eventuell anfallende Bankspesen werden vom Veranstalter getragen.

9.7. URHEBERRECHTE Eventuell anfallende Verlags- und Urheberrechte (AKM, GEMA, SUIZA o.ä. Abgaben) werden vom Veranstalter bezahlt. Die AKM/GEMA/SUIZA Anmeldung muss bis spätestens 3 Tage vor der Veranstaltung vom Veranstalter an die AKM/GEMA/SUIZA gesandt werden. Eventuelle regionale Steuern, Abgaben und Versicherungen werden vom Veranstalter getragen.

10. Geheimhaltung/Datenschutz/Vertraulichkeit

10.1. Coactivarts wird sämtliche im Rahmen des Vertrages bekannt gewordene Geschäftsvorgänge des Kunden geheim halten.

Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass seine mit dem erteilten Auftrag im Zusammenhang stehenden Daten von der Agentur verarbeitet und an beauftragte Subunternehmer übermittelt werden dürfen. Eine ausführliche Datenschutzerklärung ist unter: www.coactivarts./contact abrufbar.

10.2. VERTRAULICHKEIT Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der gemeinsamen Aktivitäten zur Kenntnis gelangten Informationen, insbesondere die Konditionen des Vertrages, streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten Auskunft über vereinbarte Gagen und Honorare zu geben.

11. Schriftform/Vertragssprache/Sprache/Fristenlauf

11.1. Jegliche vertragliche Vereinbarung, deren Änderung und Ergänzung sowie sonstige Übereinkünfte bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung von beiden Vertragsparteien, sofern zweiseitig. Dies gilt auch für das Abgehen von der Vereinbarung der Schriftform selbst.

11.2. Elektronische Vertragserklärungen, andere rechtliche elektronische Erklärungen und elektronische Empfangsbestätigung gelten als zugegangen, wenn sie die Partei, für die sie bestimmt sind, unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Für die Rechtzeitigkeit und Wirksamkeit von der Erklärung ist deren Zugang im Sinne dieser Bestimmung maßgebend.

11.3. Der Auftraggeber hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift Coactivarts umgehend mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Auftraggeber zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekanntgegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Auftraggeber im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurde, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird die Agentur diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies hindert jedoch nicht die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

11.4. Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und Coactivarts ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

11.5. Vertragssprache ist die deutsche und englische Sprache.

12. Salvatorische Klausel

12.1. Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam oder unzulässig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmungen tritt eine solche die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt im Falle von Lücken.

13. Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht

13.1. Für allfällige Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und der Agentur gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in Salzburg. Die Agentur ist wahlweise berechtigt, den Auftraggeber auch bei jenem Gericht zu belangen, welches für den Staat, in welchem der Auftraggeber seinen Sitz hat, maßgeblichen Rechtsvorschriften örtlich und sachlich zuständig ist. Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (Uhlenkauf) sowie die Verweisungsbestimmung des IPRG werden ausdrücklich ausgeschlossen.

13.2. Erfüllungsort ist Salzburg, der Sitz von Coactivarts. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von Coactivarts örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht in Salzburg vereinbart. Coactivarts ist jedoch auch berechtigt, ein anderes zuständiges Gericht anzurufen.

Zuletzt geändert: 11.07.2018